

Städtebauliche Entwicklung

durch Ersetzen der bestehenden Sport- und Schwimmhalle

CHANCEN AUF DEM CAMPUS

- Ausreichend Platz und Aufenthaltsqualität für die Schülerinnen und Schüler während der Pausen
- Höhere städtebauliche Qualität auf dem Campus
- Bestehende Grünflächen werden ökologisch aufgewertet und durch Pflanzungen von weiteren Bäumen ergänzt
- Die Freiflächengestaltung schafft ein ansprechendes Entrée in den Campus

ÖKOLOGISCHER EINGRIFF UND AUSGLEICH

- Der überwiegende Teil der Waldfläche bleibt erhalten
- Der vorgesehene ökologische Ausgleich geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus
- Nach Fertigstellung des Neubaus: Entsiegelung und Aufwertung der Fläche, auf der bisher die alte Turn- und Schwimmhalle steht

Schautafel der Gemeinde mit mehreren Falschinformationen:

Chancen auf dem Campus:

- Auch der Vorschlag des BN mit einer Stapelhalle am heutigen Standort lässt nachweislich ausreichen Platz für Schülerinnen und Schüler während der Pausen!
- Wie definiert sich „städtebauliche Qualität“? In der Größe der versiegelten Flächen?
- Was wird hier aufgewertet? Es sind gerade maximal 9 neue Bäume auf der freien Fläche erkennbar im Gegensatz vom Verlust von 1 ha gesunden Mischwaldes!
- Wie definiert sich ein ansprechendes „Entree in den Campus“? Möglichst viel Beton und Asphalt?

Ökologischer Eingriff und Ausgleich:

- Auf den überplanten Flurstücken 1026/117, 1026/127, 1026/128T bleibt weniger als 50 % der heutigen Waldfläche erhalten und das noch in teilweise nicht lebensfähigen Minimalstücken.
- Der Lebensraum der nachgewiesenen Haselmaus und Fledermauspopulationen, die in der EU in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** gelistet sind und die unter **strengem Artenschutz gemäß Art. 12, 14, 15, 16 dieser Richtlinie stehen**, wird unwiederbringlich vernichtet. Zudem wird das **Schadigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.**, das **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.** und das **Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.** massiv verletzt bzw. lässt sich überhaupt nicht einhalten.
- Der vorgesehene ökologische Ausgleich kann die Schäden durch den Waldverlust und die Vernichtung der geschützten Tierbestände in keiner Weise ausgleichen und existiert in Realiter nur auf dem Papier. Außerdem wurde auf den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen bereits der Bestand falsch erfasst.
- Nach dem Architektenbild wird die Fläche der bisherigen alten Turn- und Schwimmhalle großteils asphaltiert und keineswegs entsiegelt und aufgewertet.